

EUROPA im Überblick

22/2010 – 4. Juni 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IN EHESACHEN – PARLAMENT / RAT

Die Weichen für eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf Ehescheidungen und -trennungen anzuwendenden Rechts sind gestellt. Am 24. März 2010 hatte die Kommission einen Vorschlag für einen entsprechenden Ratsbeschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit ([KOM\(2010\) 104](#)) sowie einen Verordnungsvorschlag ([KOM\(2010\) 105](#)) vorgelegt (s. EiÜ [12/10](#)). Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat einen entsprechenden [Berichtsentwurf](#) bereits am 1. Juni 2010 angenommen. Die Verstärkte Zusammenarbeit führt zur Harmonisierung der Kollisionsnormen der teilnehmenden voraussichtlich zwölf Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland. Einheitliche Kollisionsnormen sollen künftig bestimmen, welches Recht im Fall der Scheidung einer internationalen Ehe mit Bezügen zu verschiedenen Rechtsordnungen auf die Scheidung bzw. Trennung anwendbar ist. Vermögensrechtliche Scheidungsfolgen sowie das materielle Scheidungsrecht (Scheidungsgründe, Verfahren bei Scheidungsanträgen) werden nicht erfasst. Mehr Parteiautonomie und Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts sollen den betroffenen Eheleuten mehr Rechtssicherheit geben. Sie sollen das auf die Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht einvernehmlich im Wege der Vereinbarung bestimmen können, soweit dieses Recht mit sonstigem EU-Recht und dem Ordre-Public-Vorbehalt vereinbar ist. Ein „Wettlauf“ der Gerichte soll dadurch verhindert werden, dass ein Anknüpfungspunkt zum gewählten Recht bestehen muss. Es wird erwartet, dass der heute tagende Justizministerrat positiv darüber abstimmen wird, es steht dann noch die Annahme durch das Plenum des EU-Parlaments aus.

MINISTER FÜR RECHT AUF ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – RAT

Wie vom Botschafterrat (AStV) letzte Woche vorgezeichnet, hat der Justizministerrat am 4. Juni 2010 den mit Kommission und EU-Parlament vereinbarten Text des Richtlinienentwurfs über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren [angenommen](#) (s. Rats-Dok. [10420/10](#); EiÜ [21/10](#)). Der Innenausschuss des EU-Parlaments soll am 10. Juni 2010 über den Entwurf abstimmen, das Plenum voraussichtlich vier Tage später.

EX-ANWÄLTIN LEITET NEUE GENERALDIREKTION JUSTIZ – KOMMISSION

Generaldirektorin der neu geschaffenen Generaldirektion Justiz wird die Französin Françoise [Le Bail](#), wie die EU-Kommission am 2. Juni 2010 [entschieden](#) hat. Le Bail hat ihre Berufslaufbahn als Rechtsanwältin begonnen. Zuletzt war sie als Vize-Generaldirektorin der GD [Unternehmen und Industrie](#) tätig. Die bisherige Generaldirektion [Justiz, Freiheit und Sicherheit](#) wird aufgesplittet in zwei unabhängige Generaldirektionen (s. EiÜ [21/10](#)), neben der Generaldirektion Justiz entsteht eine Generaldirektion für Innere Angelegenheiten. Diese wird der frühere italienische Rechtsanwalt [Manservigi](#). Auch er blickt auf eine lange Kommissionskarriere zurück und seit 2004 Generaldirektor der GD [Entwicklung](#). Der DAV [begrüßt](#) die Schaffung einer eigenständigen Generaldirektion Justiz ausdrücklich.

VERKNÜPFUNG VON UNTERNEHMENSREGISTERN – RAT / PARLAMENT

Der Zugang zu Unternehmensinformationen soll durch die Verknüpfung von Unternehmensregistern erleichtert werden (s. EiÜ [39/09](#)). Am 1. Juni 2010 prüfte der federführende Rechtsausschuss Lechners [Berichtsentwurf](#) zu dem Vorhaben. Lechner erläutert darin, dass Benutzer in allen Mitgliedstaaten online auf die in Unternehmensregistern elektronisch gespeicherten Informationen zugreifen können. Der Zugang werde jedoch erschwert durch unterschiedliche Standards der nationalen Register. Er spricht sich dafür aus, die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit von Unternehmensregistern [EBR](#) und [BRITE](#) voranzutreiben und erwägt, alle Mitgliedstaaten zur Teilnahme daran zu verpflichten. Registerbenutzer sollten auf die in den Mitgliedstaaten eventuell unterschiedliche rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit der abgerufenen Daten hingewiesen werden. Die Daten sollten leicht zugänglich, verlässlich und in einem Standardformat in mehr als einer Amtssprache der EU verfügbar sein. Der Wettbewerbsrat hat auf seinem Treffen am 25. und 26. Mai 2010 Schlussfolgerungen zur

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 22/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

Verknüpfung von Unternehmensregistern angenommen (s. Rats-Dok. [9678/10](#)). Rat und Ausschuss unterstützen die Integration des EBR in das E-Justizportal (s. EiÜ [20/10](#), [21/08](#)). Die EU-Kommission hatte bereits 2009 ein entsprechendes Grünbuch ([KOM\(2009\) 614](#)) vorgelegt. Hierzu hatte auch der DAV Stellung bezogen und die Kommissionsinitiative zur Verknüpfung von Unternehmensregistern ausdrücklich begrüßt (s. Stellungnahme Nr. [5/2010](#)).

RAT KRITISIERT AKTIONSPLAN ZU STOCKHOLMER PROGRAMM – RAT

In aller Deutlichkeit haben die EU-Justizminister den Aktionsplan [KOM\(2010\) 171](#) der EU-Kommission zur Umsetzung des [Stockholmer Programms](#) kritisiert. Ohne auf einzelne Vorschläge des Aktionsplans einzugehen, stellt der Rat fest, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im Einklang mit dem Stockholmer Programm stünden und andere, die zum Stockholmer Programm gehören, im Aktionsplan nicht behandelt würden. Die Minister fordern die Kommission nachdrücklich auf, nur die Initiativen zu ergreifen, die voll mit dem Stockholmer Programm im Einklang stehen.

UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN? – EUGH

Seit dem 8. März 2010 befasst sich der EuGH mit einer Reihe von Vorlagefragen aus Schweden zur Richtlinie [2005/29/EG](#) über unlautere Geschäftspraktiken (s. EiÜ [02/10](#)). Im Verfahren [C-122/10](#) streiten die Parteien über die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „den Verbraucher dadurch in die Lage versetzen, einen Kauf zu tätigen“ in Art. 2 lit. i der Richtlinie. Fraglich ist, ob darin bereits eine Aufforderung zum Kauf liegt, sobald der Verbraucher derart über das beworbene Produkt und dessen Preis informiert ist, dass er einen Kaufentschluss fassen kann oder ob zudem der Kauf des Produkts tatsächlich möglich sein muss. Für den letzteren Fall, schließt sich die Frage an, ob der Hinweis auf eine Telefonnummer oder Website, unter bzw. auf der das Produkt bestellt werden kann, eine tatsächliche Erwerbsmöglichkeit bietet. Strittig ist ferner, ob die Angabe des niedrigsten Preises („ab“-Preis), ausreichend ist, obwohl das Produkt in verschiedenen Ausführungen zu unterschiedlichen Preisen verfügbar ist. Auch ist unklar, ob das Tatbestandsmerkmal „Merkmale des Produkts“ bereits erfüllt ist, wenn das Produkt in Wort oder Bild bezeichnet, aber nicht auch beschrieben wird und was gilt, wenn das beworbene Produkt in verschiedenen Ausführungen erhältlich ist. Der EuGH soll schließlich zum Umfang der Informationspflichten aus Art. 4 lit. a und c der Richtlinie Stellung beziehen.

ZULÄSSIGKEIT VON RENTENALTERSGRENZEN IM TARIFVERTRAG – EUGH

Im Vorabentscheidungsersuchen [C-45/09](#) vor dem EuGH hat Generalanwältin Trstenjak am 28. April 2010 ihre Schlussanträge gestellt. Das Arbeitsgericht Hamburg fragte, ob eine tarifvertraglich vereinbarte Rentenaltersgrenze, hier gem. § 19 Nr. 8 [RTV](#), mit dem Verbot der Altersdiskriminierung nach der Gleichbehandlungsrichtlinie [2000/78/EG](#) vereinbar ist. Nach Trstenjak ist dies möglich, wenn die Sozialpartner hierzu durch eine dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie genügende nationale Bestimmung befugt werden. Ausreichen könne auch, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung der Durchführung der Richtlinie auf die Sozialpartner vorliegen (Art. 18 Abs. 1). § 10 Sätze 1, 2 und 3 Nr. 5 [AGG](#) ermächtigen die Sozialpartner, Rentenaltersgrenzen in Tarifverträgen zu vereinbaren und auszugestalten. Die Generalanwältin hält eine solche nationale Norm für mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar, wenn sie die Ziele der Beschäftigungspolitik und die Eindämmung der Arbeitslosigkeit verfolgt. Die Bestimmung müsse ferner gewährleisten, dass die Sozialpartner vorab prüfen, ob die Vereinbarung einer Rentenaltersgrenze zur Verfolgung der angestrebten legitimen Ziele gerechtfertigt ist. Diese Prüfung muss justiziabel sein. Auch eine allgemeinverbindliche Rentenaltersgrenze, wie § 19 Nr. 8 [RTV](#), kann mit Art. 6 Abs 1 der Richtlinie vereinbar sein. Die Tarifvertragsparteien müssen jedoch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie eine Abwägung vornehmen. Weiter müssen sie zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ungleichbehandlung wegen des Alters für die Verfolgung der vom Gesetzgeber festgelegten Ziele für den betreffenden Wirtschaftsbereich objektiv gerechtfertigt ist.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es